

HSD NR. 875

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.04.2023
Nummer 875

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.04.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Düsseldorf vom 13.09.2017 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 641), geändert durch Satzung vom 19.12.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 686), Satzung vom 28.02.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 692) und Satzung vom 10.02.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 761), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 16c folgende Angabe eingefügt:
„§ 16d Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“
2. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Einzelne Lehrveranstaltungen in Wahlmodulen können in englischer Sprache abgehalten werden, soweit ein hinreichendes Angebot an Wahlmodulen, für die es keiner englischen Sprachkenntnisse bedarf, sichergestellt ist.“
3. In § 15 Abs. 4 werden Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:
„Praktika und Projekte sind begleitende Studienleistungen, deren erfolgreiche Erbringung Voraussetzung für den Abschluss des entsprechenden Moduls sind und für die eine verpflichtende Teilnahme angeordnet wird (Anwesenheitspflicht). Mit der Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme ist ebenfalls festzulegen, welche Mindestpräsenz zur Erreichung des Lernziels not-

wendig ist und ob und ggf. wie Versäumnisse ausgeglichen werden können. Eine Mindestpräsenz an einem Praktikum oder einem Projekt von mehr als 80 % soll nicht bestimmt werden. Soweit dies nicht in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge für ein bestimmtes Praktikum oder Projekt geregelt ist, werden die Anordnung der verpflichtenden Teilnahme und ihre konkreten Bedingungen im Sinne des Satzes 2 für das einzelne Praktikum oder Projekt im Modulhandbuch auf Basis eines Beschlusses des Fachbereichsrats nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 S. 2, 3 HG festgelegt. Darüber hinaus können Praktika und Projekte Prüfungsvoraussetzungen i. S. d. § 14 Abs. 3 S. 3 sein.“

4. In § 16 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Modulprüfungen werden durch „schriftliche Klausurarbeiten“ (§ 16a), „Mündliche Prüfungen“ (§ 16b), „besondere Prüfungsleistungen“ (§ 16c) oder „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“ (§ 16d) erbracht.

5. Nach § 16c wird folgender § 16d eingefügt:

„§ 16D – PRÜFUNGEN IM ANTWORT-WAHL-VERFAHREN

(1) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die jeweils vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Single/Multiple Choice), im folgenden MC-Fragen genannt, müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der MC-Fragen erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist mit der Aufgabenerstellung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der MC-Fragen anerkannt werden.

(4) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte MC-Fragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine oder mehrere MC-Frage(n) fehlerhaft formuliert worden ist oder sind. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne MC-Fragen fehlerhaft sind, gelten die betreffenden MC-Fragen als nicht gestellt (ungültige MC-Fragen). Die Zahl der MC-Fragen vermindert sich entsprechend, was bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.

(5) Eine nachträgliche Verminderung der Anzahl von MC-Fragen in einer Prüfung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Für Studierende, die ungültige MC-Fragen richtig beantwortet haben (zutreffende Lösung), ändert sich die Bewertung nicht. Die Prüferinnen und Prüfer müssen in der Klausurarbeit für jede MC-Frage angeben, mit welchem Anteil die jeweilige Frage zum Ergebnis beiträgt. Dies ist gleichbedeutend mit dem Anteil, um den die Bewertung besser ausfällt, wenn die entsprechende MC-Frage nicht oder falsch beantwortet wird und sie sich später als ungültig herausstellt.“

6. In § 20 Abs. 6 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„; eine frühere Abgabe ist unschädlich.“

7. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in zweifacher dokumentenecht gedruckter und dokumentenecht gebundener Ausfertigung und“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Prüferin oder der Prüfer kann zusätzlich eine gedruckte und gebundene Form der Abgabe fordern, welche direkt bei der Prüferin oder beim Prüfer abzuliefern ist und deren Eingang nicht aktenkundig gemacht werden muss.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.09.2017 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2018 wird unter Einbeziehung der Satzungen vom 19.12.2019, 28.02.2020, 10.03.2021 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik vom 09.12.2021 und 10.11.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 31.03.2023.

Düsseldorf, den 05.04.2023

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Thomas Licht

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.